

P-6030.5-1.2-Gu

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Studiengang Wirtschaftsinformatik
an der Fachhochschule Ansbach - Hochschule für angewandte Wissenschaften
(SPO WIF/FHAN-20072)**

Vom 19. Juni 2008

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 61 Abs. 2-3, Art. 66 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – (BayRS 2210–1–1–WFK) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245) in der derzeit gültigen Fassung erlässt die Fachhochschule Ansbach Hochschule für Angewandte Wissenschaften folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen – RaPO – (BayRS 2210–4–1–4–1–WFK) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Ansbach - Hochschule für angewandte Wissenschaften (APO/FHAN-20072) vom 19. Juni 2008 in deren jeweils gültiger Fassung.

§ 2

Studienziele und Studieninhalte

(1) Ziel des Studiums ist es, mit anwendungsbezogener Lehre auf wissenschaftlicher Grundlage Wirtschaftsinformatiker/-innen mit Beschäftigungs- und Arbeitsmarktbefähigung und der Qualifikation für Master-Studiengänge auszubilden. Das Studium befähigt dazu, komplexe Systeme zur betrieblichen Informationsverarbeitung zu gestalten, zu realisieren und anzuwenden.

(2) Im Mittelpunkt des Studiums steht die anwendungsorientierte, wissenschaftlich fundierte Vorbereitung der Studierenden auf berufliches Handeln. Im Hinblick auf die verschiedenen Einsatzmöglichkeiten der Wirtschaftsinformatiker/-innen erreicht der Studiengang die Berufsbefähigung seiner Absolventen/-innen dabei durch Förderung in folgenden Kompetenzfeldern:

- Kernkompetenzen im Sinne der Beherrschung grundlegender Konzepte und Methoden, die über aktuelle Trends hinaus Bestand haben und die es dem Hochschulabsolventen erlauben, sich selbständig in neue Erscheinungsformen der Informationstechnologie einzuarbeiten; sowie Kernkompetenz im Sinne der Fähigkeit zu abstrahieren von den Anwendungskonventionen bestimmter Werkzeuge, hin zu den dahinter liegenden betriebswirtschaftlichen Ansätzen und Informatikkonzepten.
- Handlungskompetenz im Sinne einer Umsetzungsfähigkeit der erworbenen Kernkompetenzen im beruflichen Umfeld sowie praktische Problemlösungsfähigkeit auf der Grundlage des Methodenwissens.
- Sozialkompetenz im Sinne persönlichkeitsorientierter Schlüsselqualifikationen, die es den Absolventen ermöglichen, ihre erworbenen Kern- und Handlungskompetenzen im betrieblichen Umfeld in Arbeitsgruppen, Projekten, Besprechungen und Präsentationen wirksam werden zu lassen. Hierzu zählt auch die Ausdrucksfähigkeit in einer Fremdsprache.

§ 3

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

(1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester mit einem Gesamtvolumen von 210 ECTS-Punkten. ²Das praktische Studiensemester wird als sechstes Studiensemester geführt.

(2) Das Studium ist in folgende Modul-Gruppen gegliedert:

- Allgemeine Pflichtmodule (APM)
- Fachspezifische Pflichtmodule (FPM)
- Fachspezifische Wahlpflichtmodule (WPMF)
- Spezialisierungsmodule 1 (SPM1)

- Spezialisierungsmodule 2 (SPM2)
- Praktisches Studiensemester (PrS)
- Bachelorarbeit (BAR)

(3) ¹Das Studium ist zusätzlich in zwei Teilabschnitte aufgeteilt. ²Semester eins und zwei werden zum Teil I (Lower Division) zusammengefasst. ³Zu Teil II (Upper Division) zählen die Semester drei, vier, fünf und sieben.

(4) ¹Zur berufsbezogenen Spezialisierung werden nach Maßgabe des Studienplans Spezialisierungsmodule angeboten. ²Es müssen jeweils zwei Module aus den Modulgruppen Spezialisierungsmodule 1 (SPM1) und Spezialisierungsmodule 2 (SPM2) gewählt werden.

§ 4

Module und Leistungsnachweise

(1) ¹Module können in mehrere Kurse aufgeteilt sein. ²Die Module mit den ihnen zugeordneten Kursen, die Anzahl der ECTS-Punkte, die Leistungsnachweise sowie weitere Bestimmungen hierzu sind in der Anlage 1 zu dieser Satzung festgelegt. ³Der Studienplan kann weitere Bestimmungen über die Aufteilung von Modulen in Kursen enthalten. ⁴Die fachspezifischen Wahlpflichtmodule (WPMF), die Spezialisierungsmodule 1 (SPM1) und die Spezialisierungsmodule 2 (SPM2) werden im Studienplan festgelegt.

(2) Module/Kurse und Leistungsnachweise können nach Maßgabe des Studienplans in einer Fremdsprache abgehalten werden.

(3) ¹Die Bachelor-Arbeit kann nach Absprache mit den Betreuern auch in Englisch oder in einer anderen Fremdsprache verfasst werden. ²An der Betreuung ist mindestens ein hauptamtlicher Professor beteiligt. ³Die Bachelorarbeit ist in zweifacher Ausfertigung im Studierenden-, Praktikanten- und Prüfungsservice abzugeben. Der betreuende Dozent entscheidet, ob ein zusätzliches Exemplar an die Bibliothek abgegeben wird.

§ 5

Studienplan

(1) ¹Die Fakultät Wirtschafts- und Ingenieurwissenschaften erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan, der nicht Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung ist und aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. ²Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. ³Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, das sie

erstmalig betreffen. ⁴Der Studienplan soll insbesondere Regelungen enthalten über

1. den Katalog der fachspezifischen Wahlpflichtmodule (WPMF),
2. den Katalog der Modulgruppen Spezialisierungsmodule 1 (SPM1) und Spezialisierungsmodule 2 (SPM2),
3. Regelungen zur Belegung von Modulen/Kursen mit Teilnehmerbeschränkungen,
4. die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul/Kurs und Studiensemester,
5. die Kurse in den einzelnen Modulen, soweit sie nicht in der Anlage 1 abschließend festgelegt wurden,
6. Studienziele, Studieninhalte und Veranstaltungsarten von Modulen/Kursen, soweit sie noch nicht abschließend festgelegt wurden,
7. nähere Bestimmungen zu den Leistungs- und Teilnahmenachweisen,
8. die Zuordnung von ECTS-Punkten zu den einzelnen Kursen.

(2) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Des Weiteren besteht kein Anspruch darauf, dass Kurse bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 6

Beschränkung der Aufnahmekapazität

¹Bei den wählbaren Modulen der Modulgruppen Spezialisierungsmodule 1, Spezialisierungsmodule 2 sowie fachspezifischen Wahlpflichtmodulen kann die Aufnahmekapazität von Studierenden in den Lehrveranstaltungen begrenzt werden, wenn die Anzahl der Studierenden die Anzahl der verfügbaren Arbeitsplätze übersteigt. ²Die Beschränkung der Aufnahmekapazität wird im Studienplan ausgewiesen. ³Bei einer Beschränkung der Aufnahmekapazität werden die Studierenden vorrangig nach ihrem aktuellen Studienfortschritt anhand der erbrachten ECTS-Punkte ausgewählt. ⁴Die weitere Rangfolge ergibt sich aus einer Durchschnittsnote, die aus allen bisher erbrachten Prüfungsleistungen errechnet wird. ⁵Der modulverantwortliche Dozent trifft die Auswahl der Studierenden.

§ 7

Studienfortschritt

(1) Um zu den Prüfungen der Module der Modulgruppen Spezialisierungsmodule 1 (SPM1) und Spezialisierungsmodule 2 (SPM2) zugelassen zu werden, müssen mindestens 45 ECTS-Punkte erzielt worden sein.

(2) Als Zulassungsvoraussetzung für das praktische Studiensemester müssen mindestens 100 ECTS-Punkte erzielt worden sein.

(3) Zur Bachelorarbeit kann sich nur anmelden, wer die betriebliche Praxis des praktischen Studiensemesters mit Erfolg absolviert hat.

§ 8

Fristen, Exmatrikulation

(1) ¹Bis zum Ende des zweiten Fachsemesters müssen insgesamt mindestens 30 ECTS-Punkte aus den allgemeinen und fachspezifischen Pflichtmodulen erbracht werden. ²Hat ein Studierender weniger als 30 ECTS-Punkte am Ende des zweiten Semesters erbracht, ist er verpflichtet den zuständigen Studienfachberater aufzusuchen. ³Bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtung ist der Studierende zu exmatrikulieren.

(2) ¹Bis zum Ende des vierten Fachsemesters müssen insgesamt mindestens 60 ECTS-Punkte aus den allgemeinen und fachspezifischen Pflichtmodulen erbracht werden. ²Hat ein Studierender weniger als 60 ECTS-Punkte am Ende des vierten Semesters erbracht, ist er verpflichtet den zuständigen Studienfachberater aufzusuchen. ³Bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtung ist der Studierende zu exmatrikulieren.

(3) ¹Wird unter Würdigung der Gesamtumstände im Studienberatungsgespräch nach Abs. 1 und Abs. 2 festgestellt, dass Gründe vorliegen, die einem ordnungsgemäßen Studium entgegenstehen, ist der Studierende unverzüglich zu exmatrikulieren. ²Die Entscheidung hierfür trifft die Prüfungskommission.

(4) Hat ein Studierender am Ende des fünften Fachsemesters weniger als 70 ECTS-Punkte erbracht, ist der Studierende zu exmatrikulieren.

§ 9

Benotung von Prüfungsleistungen

(1) ¹Soweit ein Modul aus mehreren Kursen besteht, errechnet sich die Modulnote aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Einzelnoten der Kurse des Moduls. ²Die Gewichtung der Einzelnote wird im Anhang zu dieser Satzung bzw. im Studienplan festgelegt.

(2) ¹Die Prüfungsgesamtnote errechnet sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Einzelnoten der Module von Teil II (Upper Division) des Studiums. ²Die Gewichtung der Einzelnoten entspricht

der Anzahl der ECTS-Punkte, die dem Modul zugeordnet sind. ³Davon abweichend wird das Modul Bachelorarbeit mit 15 ECTS-Punkten gewichtet.

(3) Das Modul Bachelorseminar wird mit dem Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ oder „ohne Erfolg abgelegt“ bewertet.

§ 10

Akademischer Grad

Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses des Studiums wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“, Kurzform: „B.A.“, verliehen.

§ 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2007 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 30. September 2007 tritt die Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsinformatik an der Fachhochschule Ansbach vom 20. Dezember 2006 (SPO BcWIF/FHAN) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule vom 18. Juni 2008 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten vom 19. Juni 2008.

Ansbach, den 19. Juni 2008

Prof. Dr. Gerhard Mammen
Präsident



Diese Satzung wurde am 19. Juni 2008 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 19. Juni 2008 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 19. Juni 2008.

Anlage 1

Übersicht über die Module, Kurse und deren Leistungsnachweise für den Studiengang Wirtschaftsinformatik an der Fachhochschule Ansbach.

		ECTS-Punkte (Notengewichtung der Kurse)	Endnoten bildende Prüfungsleistungen ¹⁾ : Art der Prüfungsleistung ²⁾ Dauer in Minuten ²⁾ Zulassungsvoraussetzung ²⁾
Teil I (Lower Division – 1. und 2. Studiensemester)		60	
	Fachspezifische Pflichtmodule (FPM)		
	Wirtschaftsinformatik		10
		Wirtschaftsinformatik I ³⁾	(7) schrP 90 – 120 LN
		Wirtschaftsinformatik II	(3) schrP 60 - 120 --
	Betriebs- und Volkswirtschaftslehre		5
		Betriebswirtschaftslehre	(3) schrP 60 - 120 LN
		Volkswirtschaftslehre	(2) schrP 60 - 120 --
	Rechnungswesen		6 schrP 90 – 120 LN
	Marketing		5 schrP u./o. StA 90 – 120 LN
	Programmierung		14
		Programmierung I	(7) schrP u./o. StA 90 – 120 LN
		Programmierung II	(7) schrP u./o. StA 90 – 120 LN
	Betriebssysteme und Kommunikationstechnik		5
		Betriebssysteme	(2) schrP u./o. StA 60 -- 120 --
		Kommunikationstechnik	(3) schrP u./o. StA 60 - 120 --
	Statistik		5 schrP 90 – 120 --
	Allgemeine Pflichtmodule (APM)		
	Mathematik		5 schrP 90 – 120 --
	Wirtschaftsenglisch		5
		Preparation for an internationally acknowledged English Test ²⁾	(1) Vorgabe Zertifikat Vorgabe Zertifikat --
		English for Business Engineers	(4) schrP u./o. mdlP schrP: 90-120/mdlP: 15-20 --

		ECTS-Punkte (Notengewichtung der Kurse)	Endnoten bildende Prüfungs- leistungen ¹⁾ ; Art der Prüfungsleistung ²⁾ Dauer in Minuten ²⁾ Zulassungsvorausset- zung ²⁾
Teil II (Upper Division – 3., 4., 5., und 7. Studiensemester)		120	
Fachspezifische Pflichtmodule (FPM)			
	Softwareengineering	8	
	Softwaretechnik	(5)	schrP u./o. StA 60 – 120 LN
	Prozessmanagement	(3)	schrP u./o. StA 60 - 120 LN
	ERP und eBusiness	5	schrP u./o. mdIP schrP: 90-120/mdIP: 15-20 LN
	Datenbanken	5	schrP u./o. StA 90 – 120 --
	Multimedia und Internet	7	schrP u./o. StA 90 – 120 --
	Logistik	5	schrP u./o. mdIP schrP: 90-120/mdIP: 15-20 LN
	Personal	5	schrP u./o. StA 90 – 120 --
	Unternehmensführung und Controlling	8	
	Unternehmensführung	(6)	schrP u./o. StA 90 – 120 LN
	Controlling	(2)	schrP o. mdIP o. StA schrP: 60-120/mdIP: 15-20 LN
	Projektmanagement und Consulting	7	
	Projektmanagement	(5)	schrP u./o. StA 90 – 120 --
	Consulting	(2)	schrP u./o. StA 60 - 120 --
	Organisation	5	schrP u./o. StA 90 – 120 LN
	Systemplanung und IT-Sicherheit	5	schrP u./o. StA 90 – 120 --
	Wirtschaftsrecht und DV-bezogenes Recht	5	schrP u./o. StA 90 – 120 --
Zwei Spezialisierungsmodule 1 (SPM1)		20	siehe Studienplan siehe Studienplan siehe Studienplan
Zwei Spezialisierungsmodule 2 (SPM2)		10	siehe Studienplan siehe Studienplan siehe Studienplan
Zwei Fachspezifische Wahlpflichtmodule (WPMF)		10	siehe Studienplan siehe Studienplan siehe Studienplan
Bachelorarbeit (BAr)		15	
	Bachelorarbeit	12	BAr -- --
	Bachelorseminar	3	TN u. Referat -- --

		ECTS-Punkte	Prüfungsleistungen ¹⁾ : Art der Prüfungsleistung ²⁾ Dauer in Minuten ²⁾ Zulassungsvoraussetzung ²⁾
III. Teil (Praktisches Studiensemester – 6. Studiensemester)		30	
	Praktisches Studiensemester (prS)	30	
	Betriebliche Praxis	18	TN ⁴⁾ -- --
	Praxisseminar	5	TN u. Referat ⁴⁾ -- --
	Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen	3	schrP o. mdIP o. StA, TN ⁴⁾ schrP:60-120/mdIP:15-20 --
	Bachelor-Projekt	4	PA ⁴⁾ -- --

1) Bei Teilprüfungsleistungen muss jede Teilprüfungsleistung für sich bestanden sein.

2) Nähere Bestimmungen werden im Studienplan festgelegt.

3) Grundlagen- und Orientierungsprüfung.

4) die Prüfungsleistungen sind nicht endnotenbildend und werden stets mit dem Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ oder „ohne Erfolg abgelegt“ bewertet.

Erklärung der Abkürzungen:

schrP: schriftliche Prüfung

mdIP: mündliche Prüfung

StA: Studienarbeit

ECTS: ECTS-Punkte

LN: Leistungsnachweis: muss erbracht und bestanden werden

TN: Teilnahme

PA: Projektarbeit, Fallstudien